

Fachhochschule Eberswalde

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (Bachelor of Science)

gültig ab WS 2007/08

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde (RSPO), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Bachelor of Science in dem 6-semesterigen Studiengang *Landschaftsnutzung und Naturschutz*. Teile dieser Ordnung sind das Curriculum (Anlage 1) und die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studienganges

(1) *Landschaftsnutzung und Naturschutz* vermittelt Kenntnisse für ein differenziertes zukunftsfähiges Nutzungsmanagement im lokalen und globalen Rahmen mit dem Ziel, eine dauerhaft umweltverträgliche Entwicklung der Landschaft zu ermöglichen. Auf der Grundlage einer praxisorientierten Lehre werden die Studierenden in die Lage versetzt

- Landschaftsökologische Planungsgrundlagen zu erarbeiten und landschaftliche Entwicklungsprozesse abzuschätzen,
- Biotop- und Biodiversität in der Kulturlandschaft und in Naturentwicklungsgebieten zu kartieren und zu bewerten,
- Landnutzungsformen vergleichend zu werten und zu gestalten,
- Landnutzungs- und Regionalentwicklungsprozesse planerisch zu begleiten,
- sich mit dem Management von Landschaften auf wissenschaftlicher Grundlage auseinanderzusetzen,
- Maßnahmen zum Biotopschutz und zur umweltverträglichen Landnutzung festzulegen, die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu organisieren und zu kontrollieren sowie
- Werte, Prozesse und Anforderungen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Gegenstand dieses Studiums ist damit das Erfahrungsobjekt „Landschaft und Mensch“ in umfassender Sicht. Der Studiengang integriert dazu natur-, wirtschafts-, sozial-, human- und geisteswissenschaftliche Disziplinen.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Landnutzungs- und Naturschutzmanagements.

Die **speziellen Studienziele** werden verbunden mit der Vermittlung von

- Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse),
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung) sowie
- Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor dem Studium ist ein fachbezogenes Vorpraktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen mindestens acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Nähere Informationen zum Vorpraktikum sind in der Anlage 2 beigefügt.
- (2) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH).
- (3) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg)“ und der „Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester zur Erreichung des Bachelorgrades. Diese untergliedern sich in:
 - Grundlagenstudium: 1. und 2. Semester,
 - Praktisches Studiensemester (3. Semester),
 - Fachstudium: 4.-6. Semester.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, durch gezielte Verknüpfung von Wahlpflichtmodulen fachliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. Landschaftsplanung, Ökologie oder Gewässerkunde.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Geländepraktika, Exkursionen und Projektarbeiten abgehalten. Die Module, deren Umfang, Inhalte und Lehrformen sowie die in ihnen erwerbenden Leistungspunkte gehen aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung hervor.
- (5) Die Durchführung des praktischen Studiensemesters regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 5 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im an das jeweilige Semester anschließenden Prüfungszeitraum. Bei Projekten oder Blockveranstaltungen kann die Prüfung auch nach dem Projekt/Block außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bietet das Curriculum.
- (3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Curriculum vermerkt ist.
- (4) Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsvorleistungen sind am Beginn des jeweiligen Semesters vom Dozenten bekannt zu geben.
- (5) Die Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 2. das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten aller eingebrachten Module (Pflicht-, Wahlpflichtmodule) nach der Zahl der dazugehörigen Leistungspunkte gewichtet gemittelt.

§ 6 Fristen

Prüfungen des 5. und 6. Semesters müssen einmal innerhalb des jeweiligen Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei der Anfertigung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Arbeit beizulegen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit und um eine betreuende Lehrkraft mit Verbindung zum Studiengang zu bemühen. Diese ist in der Regel erste Gutachterin/erster Gutachter. Gleichzeitig ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter zu benennen.
- (3) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch die Studentin oder den Studenten hat im 6. Studiensemester zu erfolgen. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Sind parallel zur Anfertigung der Bachelorarbeit weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, beträgt die Bearbeitungszeit 15 Wochen. Bei Anmeldung im Verlauf der ersten vier Wochen des 6. Studiensemesters ist der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit

möglich. Die Bearbeitungszeit des Themas kann auf begründeten Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit sind, dass
 - a) der Abgabetermin eingehalten worden ist,
 - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen und
 - c) alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (6) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren.
Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 45 Minuten.
- (8) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin die Gutachten ohne Benotung bekannt gegeben.
- (9) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.

§ 8 Bachelorgrad

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht: 16.10.2007